



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Mittwoch, 01.07.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dünnwald, Blatt 9664,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dünnwald, Flur 61,

Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche, Luzerner Weg 19, Größe: 586 m²

Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Luzerner Weg 19 (Gasfernleitung)

versteigert werden.

Einfamilienreihenendhaus mit Pkw-Garage in 51063 Köln-Mülheim, Luzerner Weg 19.

Ungepflegtes, zugewachsenes Grundstück mit Sträuchern und tlw. hohen Bäumen, bebaut mit einem II-geschossigen, unterkellerten Einfamilienreihenendhaus,

Baujahr: 1956,

Wohnfläche: rd. 83 m² ohne DG, da nicht bekannt ist, ob das Dachgeschoss ausgebaut wurde.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Nach der äußeren Inaugenscheinnahme wurden seit der Erstellung

Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt.,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

430.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.